



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -,  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 635 732-431

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch den Vizepräsidenten des  
Verwaltungsgerichts als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Ver-  
handlung

vom 10. November 2014

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.01.2014 wird  
aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der am                      geborene Kläger ist Staatsangehöriger Sri Lankas tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am                      2010 auf dem Luftweg nach Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung in der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 09.06.2010 führte der Kläger - befragt zu seinen Asylgründen - das Folgende aus:

„Ich hatte mich in Pokkanai mit anderen aufgehalten. Dieser Ort befindet sich in der Nähe von Mullivaikal, das war der letzte Kampfort in Sri Lanka. Dieser Ort befindet sich an der Küste. Ein Teil der Bevölkerung befand sich in diesem Gebiet und ein anderer Teil in Mullivaikal. Der Rest blieb dort, wo ich war. Wir wurden von Soldaten umzingelt. Sie haben Streubomben auf uns geworfen und mit weiteren verbotenen Waffen auf die Zivilisten geschossen. Wir mussten uns in Bunkern verstecken, es war sehr eng, wir waren alle sehr dicht gedrängt aufeinander gewesen. Meine Familie konnte sich dort wiederfinden. Wir haben dann vereinbart, dass mein älterer Bruder mit seiner zukünftigen Frau dort bleibt und dass sie dort heiraten. Wir haben uns dann Richtung der Soldaten bewegt. Zuvor hatte ich die Unterlagen der Bewegung vernichtet. Der einzige Weg für uns war der über einen Schutzwall auf die andere Seite der Lagune zu gelangen. Es war sehr gefährlich gewesen. Ungefähr einen Kilometer waren wir unterwegs und dort waren Soldaten stationiert. Sie hatten Stacheldraht in Form eines V aufgestellt und wir mussten durch dieses „V“ laufen. Dabei haben sie uns beobachtet. Einen Tag hielten wir uns in dem „V“ auf und sie hatten uns während dieser Zeit bedroht und in die Luft geschossen. Sie hatten uns gedroht zu erschießen. Dann ließen sie uns einzeln in ihr Gebiet, es war nachts gewesen. Tags darauf mussten wir in einer Reihe ungefähr einen Kilometer weiter laufen und unterwegs wurden wir von weiblichen Soldaten mit dem Stil der Kokospalmenblätter geschlagen. Dann mussten wir an verschiedenen Checkpoints vorbei und mussten warten. Wir mussten unsere Unterlagen vorzeigen, ich hatte meinen Tamil-Eelam-Ausweis und auch einen Passierschein dabei. Ich habe ihnen meine Unterlagen gegeben. Dann kam ein Kommandeur und hat mich gerufen. Er hatte ein langes Messer in der Hand gehabt und er hat mich als LTTE-Kämpfer gerufen. Er sagte zu mir, ich solle nicht mehr lügen. Ich habe aber gesagt, ich sei kein Mitglied der LTTE gewesen. Dann hat er mir das Messer an den Bauch gehalten und gesagt, wenn ich weiter lüge und es abstreite, wird er mich töten. Ich habe es aber wieder abgestritten. Daraufhin sagte er, ich solle weiter zum Checkpoint gehen. Denn am Ende des Krieges werden wir dich doch kriegen. Am Checkpoint musste ich mich ausziehen, ich bekam wenig zu essen und musste eine Strecke laufen und kam dann zu einem Areal. Dort befanden sich ungefähr 50.000 Tamilen. Schwer bewaffnete Soldaten haben die Tamilen bewacht. Wir durften dieses Areal nicht verlassen. Dann kamen Fahrzeuge und haben Essenspakete einfach in die Menge geworfen. Auch mussten wir unsere Notdurft in diesem Areal verrichten und dort mussten wir uns fünf Tage aufhalten. Dann mussten wir alle zu einem Checkpoint weiterlaufen und dort hielten sich auch Bewegungsmitglieder anderer Bewegungen wie der EPDP auf, die mit

dem Staat zusammenarbeiten. Wir mussten uns dort registrieren lassen. Dann haben sie mit Lautsprechern durchgegeben, dass sich diejenigen, die sich der Bewegung angeschlossen hatten, wenn sie auch nur einen Tag für die LTTE gekämpft hatten, melden sollten, dann sollten sich diejenigen melden, die nur der LTTE geholfen hatten und eine weitere Gruppe, die lediglich normale Zivilisten gewesen waren. Da ich für die LTTE gearbeitet hatte, musste ich das zugeben und musste mich als Bewegungsmittglied anmelden. Dann bekam ich ein Essenspaket und durfte einen Bus besteigen. Mit dem Bus gelangte ich über Kilinochchi nach Puliyamkulam. Als ich dorthin kam, sah ich ungefähr 50 Busse dort stehen. Einen Tag musste ich im Bus mit den anderen verbringen und nach der Kontrolle, die im Bus stattfand, mussten wir aussteigen und dort habe ich zwei Tamilen aus meinem Ort gesehen. Wir kannten uns. Denn der eine Tamile war ein ehemaliger Schüler meiner Mutter. Er kannte mich und natürlich meine Familie. Er hatte uns als Kämpferfamilie bezeichnet. Dann habe ich gesehen, dass meine Familie bereits vorher dorthin gebracht wurde. Wir wurden fotografiert und mussten unsere persönlichen Angaben machen und haben auch die ID-Kartenummer notiert. Dann bekamen wir Essen und dann habe ich einen Bus bestiegen und wurde in das Ramadan-Lager gebracht. Dies befand sich in einem Waldgebiet, das zuvor gerodet war. Meine gesamte Familie wurde in einem Bus dorthin gebracht. Dann hat meine Mutter ihren Sari ausgebreitet und wir haben uns darauf gesetzt. Tags darauf gaben sie uns ein Zelt für etwa zehn Personen. Etwa einen Monat wurden wir dort festgehalten und bekamen aber nicht regelmäßig Essen und das Wasser war auch schlecht gewesen. Drum herum war Stacheldraht und das Ganze war sehr streng bewacht. Dann kam das Kriegsende und es kamen Busse dorthin. Diejenigen, die als Kämpfer sich ausgegeben hatten, wurden in Bussen weggebracht und dies wurde per Lautsprecher durchgesagt. Mein älterer Bruder und ich hatten bereits im Lager einen Fluchtversuch gestartet, wir wurden aber von Soldaten erwischt und wir wurden mit Gummischläuchen geschlagen. Dann wurde ich in einem Bus zu einem speziellen Lager gebracht. Dort wurde ich sehr oft geschlagen, vor allem, wenn die Soldaten betrunken waren. Ich musste mich auch nackt ausziehen und sie haben meine Hände hinten auf dem Rücken gebunden und sie haben mich vor allem auf den Po und auf die Fußsohlen geschlagen. Ich habe auch Verletzte gesehen, die dort verletzt angekommen sind und die wurden auch geschlagen. Sie hatten gebrochene Arme und Beine. Einmal haben sie mir stark ins Gesicht geboxt, so dass ein Zahn sich entzündete und ich eine Schwellung im Gesicht bekam. Als sie das sahen, haben sie mich in das Krankenhaus nach Vavuniya gebracht. Soldaten haben das Krankenhaus außen herum bewacht. Ich sah nur die einzige Möglichkeit aus dem Krankenhaus zu kommen und von dort zu flüchten. Ich hatte Bekannte in Vavuniya, die habe ich angerufen. Die Bekannten wiederum kannten einen Arzt im Krankenhaus. Sie haben ihn kontaktiert und nach der Behandlung bin ich mit Hilfe des Arztes mit seinem Privat-Pkw aus dem Krankenhaus gefahren. Er brachte mich zu sich nach Hause. Seine Familie hatte aber, da ich mich nicht registrieren lassen konnte, Angst davor, dass ich mich dort länger aufhalte. Ich habe dann überlegt, wie ich von dort wegkomme. Ich habe seit ein paar Tagen erfahren, dass mein Vater, meine Mutter und mein Bruder sich nicht mehr in einem Lager befinden, sondern jetzt dort sich aufhalten, wo sie vorher gelebt hatten. Ich wollte mich ja eigentlich bei dieser Familie registrieren lassen. Aber ich habe dann von meinem Vater gehört, dass Soldaten bei ihnen zu Hause gewesen seien und hätten nach dem jüngeren Bruder, also nach mir gefragt. Ich selbst wollte nicht aus Angst mit zu Hause telefonieren. Das hat die Tochter der Familie gemacht und mit meiner Familie telefoniert und mir dann das erzählt. Verwandte meines Vaters haben dann Kontakt mit mir aufgenommen und mir gesagt,

sie würden mir helfen mich ins Ausland zu bringen. (Auf Frage:) Sie haben meinem Bruder die Fingerkuppe des rechten Zeigefingers abgetrennt und haben ihm gesagt, jetzt kannst du damit nicht mehr den Abzug der Waffe betätigen und auf unsere Leute schießen. (Auf weitere Frage:) In der letzten Phase des Krieges habe ich etwa zwei Monate für die LTTE gearbeitet. Die haben mich dazu gezwungen. Ich musste verletzte Kämpfer von der Frontlinie zurück in unser „Lager“ bringen. (Auf Frage zu den Schlägen und Übergriffen:) Ja, man hat mich schwer geschlagen. Man hat mich auch gefoltert. Auch war ich nackt gewesen. Man gab mir auch nicht regelmäßig Essen. Sie haben mich wie ein Tier geschlagen. Überall am ganzen Körper. Immer, wenn sie zu mir kamen, haben sie mich geschlagen. Das habe ich damit gemeint. (Auf Nachfrage:) Aufgrund der Aussage dieser beiden Tamilen, die ich vorhin nannte, ich weiß nicht, ob sie zur Karuna-Gruppe oder zur EPDP gehören, haben sie meine Familie ja als Kämpferfamilie bezeichnet und somit blieb mir nichts anderes übrig als anzugeben, dass ich für die Bewegung gearbeitet hatte.“

Mit am 01.07.2010 bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 23.06.2010 erkannte das Bundesamt den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen. In dem Bescheid heißt es, aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhalts und der hier vorliegenden Erkenntnisse halte sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und sei daher als Asylberechtigter anzuerkennen. Daraufhin stellte die Stadt Offenburg dem Kläger einen Reiseausweis für Flüchtlinge aus und erteilte ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG.

Im Zuge der Regelfallüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG teilte die Stadt Offenburg dem Bundesamt mit, im Falle des Widerrufs der Asylanerkennung sei eine Aufenthaltsbeendigung konkret beabsichtigt, da der Kläger fortgesetzt Leistungen nach dem SGB II beziehe.

Unter dem 25.07.2013 leitete das Bundesamt das Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger Gelegenheit, zu dem beabsichtigten Widerruf der Asylanerkennung Stellung zu nehmen. Mit Schriftsatz vom 23.09.2013 machte der Kläger geltend, die Voraussetzungen für einen Widerruf seiner Anerkennung lägen nicht vor, da von einer durchgreifenden Verbesserung der Menschenrechtsslage in Sri Lanka nicht die Rede sein könne, insbesondere nicht bei solchen Personen, die - wie er - bereits in dem Verdacht gestanden hätten, die LTTE unterstützt zu haben und dies teilweise auch getan haben.

Mit am 17.01.2014 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid vom 14.01.2014 widerrief das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und die Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4).

Am 23.01.2014 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Freiburg Klage erhoben, die er nicht weiter begründet hat.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.01.2014 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung ihres Antrags auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 05.09.2014 hat das Verwaltungsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die tamilische Sprache ausgeführt, seine Familie habe seinetwegen auch heute noch Probleme. Häufig werde von den Soldaten nach seinem Verbleib gefragt. Seine beiden Brüder seien zwischenzeitlich nach Frankreich geflüchtet. Die Familie sei insgesamt als Kämpferfamilie eingestuft worden. Und sie hätten ja tatsächlich auch Unterstützungsleistungen erbracht. Obwohl seine Eltern zurückgesiedelt seien, werde immer wieder nach den drei Kindern gefragt. Vor etwa einem Jahr sei sein Vater mit einem Gewehr bedroht worden. Dabei sei es um die Unterstützung im Zusammenhang mit den anstehenden Wahlen gegangen. (Auf Frage:) Er wisse nicht, was passieren würde, käme er nach Sri Lanka zurück. Die Gefahr sei, dass sie seine gesamten Daten und Ausweise hätten und er seinerzeit vor Abschluss der Überprüfung geflohen sei. Er gehe deshalb davon aus, dass er bei der Einreise befragt und dann

inhaftiert werde. Er ginge gerne in seine Heimat zurück, aber er habe zu viel Angst davor.

Dem Gericht liegen die Akten des Bundesamts vor. Der Inhalt dieser Akten sowie die in der Erkenntnismittelliste Sri Lanka aufgeführten Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, da auf diese Möglichkeit in der Ladung zur mündlichen Verhandlung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden war.

Die Klage ist in ihrem Hauptantrag zulässig, insbesondere fristgerecht erhoben, und begründet. Denn der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG setzt hiernach voraus, dass durch eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der Situation im Herkunftsland diejenigen Umstände weggefallen sind, auf Grund derer der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung hatte und als Flüchtling anerkannt worden war. Eine erhebliche Veränderung der verfolgungsbegründenden Umstände liegt vor, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland deutlich und wesentlich geändert haben. Dauerhaft ist eine Veränderung, wenn eine Prognose ergibt, dass sich die Änderung der Umstände als stabil erweist, d.h. der Wegfall der verfolgungsbegründenden Faktoren auf absehbare Zeit anhält.

Darüber hinaus setzt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung voraus, dass der Betreffende auch nicht wegen anderer Umstände begründete Furcht vor Verfolgung hat (vgl. etwa BVerwG, Urteile vom 05.06.2012 - 10 C 4.11 -, juris RdNr. 20 ff.).

Diese Anforderungen sind hier zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht erfüllt. Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften und Erkenntnissen lässt sich nicht feststellen, dass sich die Sicherheitslage für tamilische Volkszugehörige in Sri Lanka, die ins Blickfeld von Militär und Geheimdienst geraten sind, in einem solchen Ausmaß stabilisiert hat, dass die Annahme gerechtfertigt wäre, es handele sich um eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der verfolgungsbe gründenden Umstände. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass sich die Sicherheitslage in Sri Lanka im Ganzen verbessert hat, mag auch die Menschenrechtsslage weiterhin instabil sein. Nach wie vor gibt es zwar Einschränkungen bürgerlicher Freiheitsrechte und es fehlt an Rechtssicherheit, staatliche Stellen, insbesondere Militär und CID bleiben weitgehend straflos bei Übergriffen gegen Tamilen und die Korruption ist weit verbreitet. Gleichwohl hat sich die Lage für die tamilische Bevölkerung im Großen und Ganzen seit 2009 - und wohl auch seit der Anerkennung des Klägers im Jahr 2010 - gebessert. Zwar hat es in jüngerer Vergangenheit erneut ernst zu nehmende Berichte über extralegale Tötungen gegeben, die von Menschenrechtsorganisationen auch staatlichen Sicherheitskräften zugeschrieben werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Sri Lanka vom 30. Oktober 2013, S. 9). Diese Berichte und Ereignisse markieren aber sehr deutlich die Ausnahme und nicht die Regel. Dem entsprechend kann auch eine Gruppenverfolgung der tamilischen Bevölkerung - sei sie regional oder örtlich begrenzt - allein aufgrund der Volkszugehörigkeit nicht angenommen werden (vgl. hierzu statt vieler: VGH Bad.-Württ., Urteil vom 09.11.2010 - A 4 S 693/19 -, juris). Das alles hat das Bundesamt zutreffend ausgeführt und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Vertiefung.

Indes stellt sich im vorliegenden Frage nicht die abstrakte Frage der Verbesserung der Menschenrechtsslage, sondern es bedarf der Klärung, ob ein Ausländer, der - wie der Kläger - im Jahr 2009 festgenommen und in ein Lager verbracht worden ist, dessen Familie von Militär, Polizei und Geheimdienst als „Kämpferfamilie“ eingestuft worden ist, der während seiner Internierung wiederholt Folter und Übergriffe erfahren

und sich dem Lager durch Flucht entzogen hat, nunmehr hinreichend sicher vor Verfolgung ist. Hierzu verhält sich der angefochtene Bescheid nicht hinreichend. Es mag sein, dass der Kläger, hätte er sich dem „screening“ bis zum Ende unterzogen und den Rehabilitierungsprozess durchlaufen, heutzutage aus dem Lager entlassen worden wäre und wieder in seinem Heimatort lebte. Diese Frage stellt sich aber nicht. Denn der Kläger hat sich dem „screening“ durch Flucht entzogen und er hat glaubwürdig und nachvollziehbar dargelegt, dass auch heute noch nach ihm gefragt wird und dass zwei weitere Brüder Sri Lanka mittlerweile verlassen mussten. Insofern hätte der Klärung bedurft, wie mit dem Kläger bei seiner Wiedereinreise über den Katunayake International Airport verfahren wird, hierbei berücksichtigend, dass der Kläger - wovon das Bundesamt in dem Anerkennungsbescheid selbst ausgegangen ist, nachdem es seinen Vortrag als glaubhaft angesehen hat - einer „Kämpferfamilie“ angehört, sich zur Unterstützung der LTTE bekannt und sich dem Rehabilitierungsprozess nach erlittener Folter durch Flucht entzogen hat. Vor diesem Hintergrund vermag das erkennende Gericht nicht mit der gebotenen Überzeugungsgewissheit anzunehmen, die vom Bundesamt selbst für hinreichend wahrscheinlich gehaltene Sicherheitsüberprüfung durch Einreisebehörde (DIE) und Kriminalpolizei (CID) am Flughafen werde ohne weitere Probleme abgewickelt. Im Gegenteil zeigt das Bundesamt selbst die Möglichkeit „kurzfristiger Festnahmen“ auf, da die Sicherheitskräfte eine Reorganisation der Tamil Tigers befürchteten (Bescheid S. 8). Das Bundesamt meint sodann, es sei davon auszugehen, dass der Kläger bei seiner Befragung am Flughafen den etwaigen Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft ausräumen könne, er müsse also keine staatlichen oder nichtstaatlichen Repressionen befürchten (ebenda). Diese Sichtweise leuchtet dem erkennenden Gericht nicht ein. Denn es geht eben nicht um die vom Bundesamt verneinte Frage, ob tamilische Rückkehrer *generell* mit unverhältnismäßig langer Haft, Misshandlung oder Folter rechnen müssen. Sondern es geht um die Frage, ob nach dem Muster des Klägers ins Blickfeld der Sicherheitsbehörden geratene Tamilen Entsprechendes zu befürchten haben. Dafür sprechen eine ganze Reihe von Erkenntnissen.

Mitte 2013 wurden zwei aus der Schweiz rückgeführte Sri Lanker verhaftet. Bisher ist keine Anklageerhebung erfolgt. Die Schweiz hatte anschließend die Rückführungen ausgesetzt, dies Mitte Mai 2014 aber wieder aufgehoben. Das Auswärtige Amt berichtet in seinem Lagebericht (Stand Juni 2014) darüber, dass in einer neueren Stu-

die vom März 2014, die auf 40 Zeugenaussagen basiere, dargelegt werde, dass es zu Verhaftungen am Flughafen oder am Heimatort sowie anschließend zu Misshandlungen, Folter und Vergewaltigungen gekommen sei. Es gebe ein systematisches Muster von Festnahmen, Vergewaltigungen und sexueller Gewalt durch sri-lankische Sicherheitskräfte gegen LTTE-verdächtige Rückkehrer (a.a.O., S. 11 und 12). Die Hälfte der dokumentierten Fälle soll in den Jahren 2013/2014 stattgefunden haben. Die meisten Opfer seien freiwillig nach Sri Lanka zurückgekehrt, dort dann aber verhaftet und misshandelt und schließlich gegen Geldzahlungen freigelassen worden. Die Interviews der Opfer, die offenbar gegen Bezahlung über Schleppernetzwerke erneut ins Ausland gelangten, fanden außerhalb Sri Lankas statt und sind durch medizinische Untersuchungen untermauert (AA, Lagebericht Stand Juni 2014, S. 12). Vor diesem Hintergrund vermag das erkennende Gericht nicht anzunehmen, der LTTE-verdächtige, auch nach Auffassung des Bundesamts vor seiner Ausreise mehrfach gefolterte Kläger werde bei seiner Wiedereinreise über den Flughafen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein. Die Voraussetzungen für einen Widerruf von Asyl- und Flüchtlingsanerkennung liegen damit nicht vor.

Da die Klage bereits in ihrem Hauptantrag zulässig und begründet ist, fallen die Hilfsanträge nicht zur Entscheidung an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

#### Rechtsmittelbelehrung

Den Beteiligten steht gegen das Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juris-

tische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.